

22. Unter welchen Voraussetzungen ist der wucherliche Charakter eines obligatorischen Vertrages und die infolgedavon eintretende Nichtigkeit desselben auch für das zur Erfüllung des Vertrages eingegangene dingliche Rechtsgeschäft anzunehmen?

B.G.B. § 138.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1904 i. S. St. (Rl.) w. R. (Bekl.).
Rep. VII. 462/03.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Kläger hatte von der Frau W. und dem Fräulein N. eine Anzahl von Gegenständen gekauft, sich auch das Eigentum an denselben übertragen lassen, sie aber im Besiz der Verkäuferinnen belassen. Als sie für den Beklagten im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet wurden, erhob er Klage auf Freigebung. Beklagter behauptete wucherlichen Charakter des Geschäfts, stellte auch eine auf Feststellung der Nichtigkeit des Geschäfts gerichtete Widerklage an. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, und der Widerklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Auch die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Kläger macht dem Berufungsrichter speziell den Vorwurf, übersehen zu haben, daß das Bürgerliche Gesetzbuch, ebenso wie bei dem Immobiliarkauf, auch bei dem Mobiliarkauf unterscheidet zwischen dem obligatorischen Vertrage und dem dinglichen Vertrage. Er führt aus, die Eigentumsübertragung bestehe unter allen Umständen zu Recht, und wenn das unterliegende obligatorische Geschäft wucherlich usw. sei, so erhalte nur der übertragende Eigentümer einen obligatorischen Ausgleichsanspruch, bzw. einen obligatorischen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums. Insbesondere bezieht der Revisionskläger sich auf die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1 S. 127, sofern dort die besondere Bedeutung der in dem Entwurfe durchgeführten Scheidung zwischen obligatorischen und dinglichen Rechtsgeschäften betont ist.

Der Angriff geht fehl.

Aus der Nichtigkeit eines auf Sachleistungen gerichteten obligatorischen Vertrags folgt allerdings nicht mit Notwendigkeit die Nichtigkeit des dinglichen Rechtsgeschäfts, durch welches die Leistungen bewirkt werden, auch dann nicht, wenn beide Geschäfte gleichzeitig stattfinden, und wenn sie miteinander vereinigt sind. Beide gehören verschiedenen Rechtsgebieten an; das eine bezweckt nur relative, unter den Beteiligten bestehende Rechtsbeziehungen, während das andere absolut und nach allen Seiten hin zu wirken bestimmt ist. Findet hiernach rechtsbegrifflich eine Abhängigkeit des dinglichen Geschäfts von dem obligatorischen nicht statt, so wird doch häufig, insbesondere gerade im Fall der Gleichzeitigkeit der Geschäfte, von den Kontrahenten eine Abhängigkeit in Gestalt der Bedingtheit des dinglichen Geschäfts von der rechtlichen Wirksamkeit des obligatorischen gewollt sein, und der Verwirklichung dieses Parteinillens stellt das Gesetz Hindernisse nicht entgegen. Das dingliche Geschäft ist nicht dergestalt formal, daß es nicht kraft Parteinillens in angegebener Art in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem obligatorischen gesetzt werden könnte. Im vorliegenden Fall ist zwar ein solcher Wille vom Berufungsrichter nicht ausdrücklich festgestellt, und wenn deshalb auch von Heranziehung des hervorgehobenen Gesichtspunktes abzugehen sein mag, so muß doch entscheidend sein, daß Kläger, was die Revision unbeachtet läßt, unter Ausbeutung der oben hervorgehobenen Umstände nicht nur das Ver-

sprechen der Eigentumsübertragung, sondern auch diese letztere selbst erlangt hat; auch sie bildete einen Vorteil, welcher sich als ein unmittelbarer und gewollter Erfolg seines gegen die guten Sitten verstößenden Handelns darstellt. Das obligatorische und das dingliche Geschäft erfüllen in ihrem Zusammenhange den im § 138 B.G.B. vorgesehenen Sachverhalt. In diesem Paragraphen ist ausdrücklich neben der Entgegennahme des Versprechens von Vermögensvorteilen auch die der Gewährung solcher genannt. In letzterer Richtung aber kann nicht wieder unterschieden werden zwischen dem dinglichen Geschäft als solchem, d. h. als ausschließlicher Grundlage dinglicher Rechtsveränderungen, einerseits und der ihm gewiesenen Funktion, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem obligatorischen Geschäft zu dienen, andererseits; sondern wichtig ist der Erfüllungsakt einschließlich des dinglichen Geschäfts, in welchem er sich verkörpert.

Vgl. wegen des ältern Rechts Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 308. 314. 315, wo auch die Literatur angeführt ist, und wegen des jetzt geltenden Dernburg, Das Bürgerliche Recht Bd. 1 § 126 II, S. 383.

Unterliegt das Geschäft aber der Nichtigkeit, so kann diese auch von Dritten geltend gemacht werden.“ . . .